

# **Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Lauscha über öffentliche Anschläge zum Schutze des Orts- und Landschaftsbildes (Plakatierungsverordnung)**

Auf Grund der §§ 27, 45 und 51 Abs. 2 Nr. 3 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 18.06.1993 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 06.06.2018 (GVBl. S. 229, 254), erlässt die Stadt Lauscha folgende Verordnung über das unbefugte Plakatieren, Darstellungen durch Bildwerfer, Beschriften, Bemalen und Besprühen von öffentlichen Flächen an öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Anlagen.

## **§ 1**

### **Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen**

- (1) Die Verordnung gilt für alle öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen im Bereich der Stadt Lauscha.
- (2) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere auch Fahrbahnen, Randstreifen, Haltestellen, Haltebuchten, Flächenbereiche der Wartehäuschen, Fußgängerunterführungen, Durchlässe, Brücken, Tunnel, Parkplätze, Gehwege, Gehflächen, Straßenböschungen und Stützmauern.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen und der Öffentlichkeit zugänglich sind.
- (4) Öffentliche Anlagen im Sinne der Verordnung sind ferner Flächen, die dem öffentlichen Nutzen dienen, insbesondere Parkeinrichtungen, Schallschutzwände, Geländer, Bänke, Denkmäler, Litfasäulen, Bäume, Leitungsmaste, farblich beschichtete Lampenmaste, Wartehäuschen, Briefkästen, Telefonzellen, sowie Türen, Tore, Wände und Mauern von öffentlichen Gebäuden, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, Wertstoffbehälter, Müllbehälter, Papierkörbe, Verteiler- und Schaltkästen.

## **§ 2**

### **Verbot**

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes ist es verboten, Anschläge, insbesondere Plakate, Tafeln und Zettel, sowie Darstellungen mittels Bildwerfern in der Öffentlichkeit ohne Genehmigung der Stadt Lauscha anzubringen oder anbringen zu lassen.
- (2) Ebenso ist verboten, öffentliche Anlagen im Sinne von § 1 Abs. 3 dieser Verordnung und Flächen im Sinne von § 1 Abs. 4 dieser Verordnung zu beschriften, zu bemalen, zu besprühen oder Plakate anzubringen bzw. anbringen zu lassen.

- (3) *Der Abs. 1 findet keine Anwendung auf die dem öffentlichen Bauordnungsrecht unterliegenden Anlagen der Außenwerbung nach § 13 der Thüringer Bauordnung in der jeweils geltenden Fassung.*

### **§ 3 Ausnahmen**

- (1) *Das Verbot des § 2 Abs. 1 dieser Verordnung gilt nicht für*
- a. *die jeweils zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen bei Europawahlen, Bundestagswahlen, Landtagswahlen und Kommunalwahlen – jeweils 6 Wochen vor dem Wahltag bis zum Wahltag.*
  - b. *den jeweiligen Antragsteller bei Volksbegehren – während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten – und*
  - c. *die jeweiligen Antragstellen und die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bei Volksentscheiden – 6 Wochen vor dem Abstimmungstermin bis zum Abstimmungstermin.*
- (2) *Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die Verwaltungsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn dies im berechtigten Interesse einzelner oder im öffentlichen Interesse geboten ist und das Orts- und Landschaftsbild nicht unwesentlich beeinträchtigt wird. Dies gilt insbesondere für ideelle, auch politische Werbung, Aufrufe oder Meinungsäußerungen, die nicht anlässlich von Wahlen und Volksentscheiden stattfinden.*
- (3) *Die Anmeldung einer Plakatierungsaktion bei der Stadt Lauscha hat eine Woche vor Beginn der Maßnahme schriftlich zu erfolgen.*
- (4) *Die durch die Stadt Lauscha erteilten Auflagen und Bedingungen für die Plakatierungsaktion sind einzuhalten.*

### **§ 4 Beseitigungspflicht**

- (1) *Wer entgegen den Verboten des § 2 dieser Verordnung Plakatanschlätze anbringt, beschriftet, bemalt, besprüht oder hierzu veranlasst, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet.*
- (2) *Die Beseitigungspflicht trifft im gleichen Maße auch den Veranstalter, auf welchen auf den jeweiligen Plakatanschlätzen oder Darstellungen nach § 2 hingewiesen wird oder in dessen Namen oder Auftrag die nach § 2 genannten Tätigkeiten ausgeführt werden.*
- (3) *Für Darstellungen durch Bildwerfer gilt Abs. 1 entsprechend.*
- (4) *Ungenehmigte oder falsch angebrachte Plakate werden durch die Stadt Lauscha abgenommen und im städtischen Bauhof für 2 Wochen nach der Entfernung eingelagert. Die Plakate sind innerhalb dieser Frist zu einem von der Stadtverwaltung festgelegten Termins durch den Veranstalter abzuholen. Erfolgt keine Abholung der Plakate, werden diese auf Kosten des Verursachers vernichtet.*

**§ 5**  
**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 50 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a. entgegen der in § 2 Abs. 1 und 2 enthaltenen Verbote zuwiderhandelt,
  - b. gegen die durch die Stadt Lauscha erteilten Auflagen und Bedingungen gem. § 3 Abs. 4 verstößt,
  - c. als Verpflichteter der im § 4 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 50 OBG i.V.m § 51 OBG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € für jeden Fall einer Zuwiderhandlung geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 51 Abs. 2 OBG ist die örtliche Ordnungsbehörde.

**§ 6**  
**In-Kraft-Treten / Außer-Kraft Treten**

- (1) Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt einen Tag nach Bekanntgabe in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Lauscha über öffentliche Anschläge zum Schutze des Orts- und Landschaftsbildes (Plakatierungsverordnung) vom 08.02.2010 außer Kraft.

Lauscha, den 06.05.2024

  
Zitzmann  
Bürgermeister

